

Wochenmarkt-Ordnung

der l. f. Stadt Laa a. d. Thaya.

§ 1. Der Wochenmarkt umfaßt alle Gattungen Lebensmittel und Geflügel, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse, welche zu den landesüblichen Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgegend gehören und alle Artikel des täglichen Verbrauches.

§ 2. Andere, als diese Artikel auf dem Wochenmarkte in Buden oder Ständen feil zu halten, ist nur den in der Stadt Laa wohnenden Handels- und Gewerbetreibenden rücksichtlich der Gegenstände ihres Handels und der Erzeugnisse ihres Gewerbes gestattet; jedoch ist die Verabreichung von Speisen und geistigen Getränken, mit Ausnahme von Selchwürsteln und Semmeln, auf den Marktplätzen verboten.

§ 3. Die Aufsicht über den Wochenmarkt wird von dem hiezu bestellten Markt-Kommissäre und den Markt-Aufsehern sowie der Ortspolizei gehandhabt; die Marktparteien haben den Anordnungen der Aufsichtsorgane unbedingt Folge zu leisten und sind letztere berechtigt, renitente Personen dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zwangsweise zur weiteren Amtshandlung vorzuführen.

§ 4. Die Aufstellung der Wagen hat „**reihenweise**“ zu geschehen.

Die Verkäufer haben ihre Produkte in den ursprünglichen „**marktgängigen**“ Behältnissen (Säcke, Butten, Büttel, Körben etc.) zur Besichtigung für die Käufer aufzustellen; hiebei ist aber jede Vorrichtung, durch welche der Käufer über den wahren Inhalt des Behältnisses irregeführt werden könnte, strenge verboten.

§ 5. Jedem Verkäufer steht die Preisbestimmung seiner Ware frei; es darf jedoch die zum Verkaufe ausgestellte Ware keinem Käufer gegen sofortige Bezahlung oder aus was immer für einem Vorwande verweigert werden und muß die Ware, mit Ausnahme von Pauschalgeschäften, dem Käufer unter Benützung gehörig geeichter Maße, Wagen und Gewicht ordnungsmäßig zugemessen, zugewogen oder gezählt werden.

Der Körnerverkauf hat nach der **Gewichtsmenge** stattzufinden und zwar nach „Netto“-Gewicht. Den Marktbefuchern, welche mit Maß und Gewicht nicht versehen sind, stehen die städtischen Wägeanstalten zur Verfügung, insoweit diese bestehen.

§ 6. Der Kauf und Verkauf aller auf den Markt gebrachten Feilschaften ist nur auf den von der Stadtgemeinde Laa hiezu bestimmten Plätzen gestattet; es ist daher verboten, den auf den Markt kommenden Parteien entgegen zu gehen, die für den Markt bestimmten Waren unterwegs aufzukaufen und am selben Markttage wieder zu verkaufen.

Der Kauf und Wiederverkauf auf den Marktplätzen wird jedoch durch Vorstehendes nicht eingeschränkt.

Ein Verkauf nach Mustern ist nur gestattet, wenn das Verkaufsquantum 50 Meterzentner übersteigt.

Gauklern ist an Wochenmarktstagen der Vertrieb ihrer Waren nicht gestattet.

§ 7. Sobald ein Verkauf von Körnern und Hülsenfrüchten geschehen ist, hat der Verkäufer sofort beim Marktamte seinen Namen, Bohnort, die Fruchtgattung, die Anzahl der Kilogramme, sowie den vereinbarten Einheitspreis anzuzeigen, gegen Entrichtung der Marktgebühren eine Bollette zum Beweise der geschehenen Anmeldung zu lösen und dieselbe auch aufzubewahren.

Für den Vollzug dieser Anordnung sind Käufer und Verkäufer gleich haftbar; es steht daher dem Ersteren das Recht zu, vom Verkäufer bei der Uebernahme des Kaufobjektes die Vorweisung der Marktbollette verlangen zu können.

Um das Anmelden beim Körnerverkauf zu erleichtern, werden von der Stadtgemeinde Laa „**Markt-
abfindungsbolletten**“ für die Dauer eines Jahres ausgegeben und sind die rechtmäßigen Besitzer solcher Bolletten von jeder Anmeldung und Gebührenerichtung befreit.

Die Geltungsdauer solcher Jahresbolletten beginnt ohne Rücksicht auf das Einlösungsdatum in jedem Jahre am 1. August und endet im nächsten Jahre am 31. Juli.

§ 8. Jedermann der nicht rechtmäßiger Besitzer einer Jahresabfindungsbollette ist, ist zur Anmeldung

und Gebührenentrichtung auch dann verpflichtet, ob nun die verkaufte Fruchtgattung und Menge am Wochenmarkts-^{te} selbst oder erst an einem anderen Tage dem Käufer übergeben oder zugeführt wird

Um überhaupt eine Umgehung der Wochenmarktsordnung hintanzuhalten, wird auch an allen anderen Tagen für verkaufte Körnerfrucht die im § 7 vorgeschriebene Anmeldung und Gebührenentrichtung gefordert; eine Wagengebühr wird jedoch an diesem Tage nicht eingehoben.

§ 9. Das Marktaufsichtspersonale ist berechtigt, Waren, Maße und Gewichte zu untersuchen und sich auch zu überzeugen, daß weder Käufer noch Verkäufer beim Wägen oder Messen benachteiligt werden.

Verdorbene, unreife, verfälschte oder gesundheits-schädliche, überhaupt nicht marktfähige Waren, werden vom Aufsichtspersonale mit Beschlag belegt und dem Bürgermeister zur weiteren Amtshandlung übergeben, welcher über deren Zurückstellung, Verteilung oder etwaige Verwertung und die dabei zu beobachtenden Vorichts-maßregeln entscheidet.

§ 10. Ueber Streitigkeiten, welche sich beim Verkauf von Waren ergeben sollten, entscheidet beim Einverständnis beider Streittheile der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter oder am öffentlichen Markte der Markt-Kommissär als Schiedsrichter.

§ 11. Der Markt-Kommissär und die sonstigen Aufsichtsorgane haben für die genaue Befolgung der vorstehenden Bedingungen Sorge zu tragen, sich jedoch aller Uebergriiffe gegenüber den Marktparteien zu enthalten; dagegen sind letztere verpflichtet, den Anordnungen der ersteren unbedingt Folge zu leisten, diesen über die erzielten Preise jederzeit Auskunft zu erteilen und auf jedesmaliges Verlangen die Marktblollette vorzuweisen.

§ 12. Uebertretungen dieser Marktordnung werden, insoweit sie nicht durch das Strafgesetz verboten sind, gemäß §§ 26, 35 und 57 der n.-ö. Gemeindeordnung vom Bürgermeister in Gemeinschaft mit 2 Gemeinderäten mit entsprechenden Arreststrafen oder Geldbußen bestraft.

§ 13. Für Ueberlassung der Plätze, Besorgung der Marktaufsicht, Besoldung des Kanzleipersonales in den Marktämtern und Wägeanstalten werden Platzgebühren eingehoben und zwar nach dem nachfolgenden

T a r i f :

Standgeld per Wagen	8 Heller.
Marktgebühr per 100 Kilogramm	6 "
Federviehstandgeld per Stück	2 "
Waggegebühr per 100 Kilogramm	7 "
Für jedes Warenlager per Quadratmeter	10 "
Für jede Butte Obst	4 "
Für jedes Körbl oder Büttel Obst	2 "

§ 14. Von der Anmeldung und Gebührenentrichtung sind die Einwohner der Stadt Laa befreit.

Außerdem wurde zufolge Gemeindeausschuß-Beschlusses der Beginn des Wochenmarktes festgesetzt wie folgt:

1. Für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober auf 6 Uhr früh;
2. Für die Zeit vom 1. Oktober bis 1. April auf 7 Uhr früh.